



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. April 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss MV-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zur Evaluierung der Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden, durch

vorrangige Beiziehung

1. der Zeitschrift „Der Weisse Wolf“, Ausgabe 1/2002, Nr. 18, in einem Original-exemplar,
2. der zu dieser Ausgabe gegebenenfalls bei ihrem Erscheinen vorgenommenen Auswertung durch die Verfassungsschutzbehörden des Landes sowie
3. aller Unterlagen zu etwaigen auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

Sebastian Edathy, MdB